

Liebe Mandanten,

Die letzte „Steuern agrar“-Ausgabe dieses Jahres liegt vor Ihnen. Wir hoffen, Sie konnten den einen oder anderen Tipp aus unserem Informationsdienst zu Ihren Gunsten nutzen. Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2017!

Ihr „Steuern agrar“-Team

Mahlen und Mischen: Die Zusatzstoffe entscheiden!

Wenn Sie einen Dienstleister bestellen, der Ihr Getreide auf dem Hof mit einer mobilen Mühle zu Futter vermahlt, kennen Sie das Problem: Regelmäßig gibt es Streit über die Frage, ob es sich um eine reine Dienstleistung handelt, für die 19% Umsatzsteuer fällig sind, oder eine Futterlieferung, auf die nur 7% Umsatzsteuer entfällt.

Das Finanzgericht München hat nun in einem aktuellen Urteil über verschiedene Fallkonstellationen entschieden:

1. Lassen Sie Ihr Getreide „nur“ mahlen und mischen, das heißt, der Dienstleister mischt keine weiteren Zutaten hinzu, müssen Sie 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen. Es handelt sich nämlich um eine reine Dienstleistung.

2. Mahlt und mischt die Mühle Ihr Getreide und fügt Pflanzenöle wie z.B. Rapsöl zu, handelt es sich ebenfalls um eine reine Dienstleistung, für die 19% fällig sind. Denn das Öl dient lediglich dazu, das Mehl besser mischen zu können, da es den Staub bindet. Die Beifügung des Öls ist also nur eine Nebenleistung.

3. Wenn das Unternehmen allerdings Ihr Getreide mahlt und mischt sowie weitere sogenannte wesensbestimmende Futterzusatzstoffe wie z.B. Mineralien hinzufügt, die das Futter aufwerten, kommt es auf das Verhältnis von Zusatzstoffen und Futter an: Das Unternehmen darf Ihnen nur dann den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% in Rechnung stellen, wenn es diese Zusatzstoffe selbst mitgebracht hat und deren Netto-

wert den Wert der Mahl- und Misch-Leistung übersteigt – also mehr als 50% beträgt. Lassen Sie aber neben den Zusatzstoffen auch Pflanzenöle beimischen, dürfen Sie diese nicht zu den Zusatzstoffen rechnen, sondern müssen Sie als Nebenleistung zur Mahl- und Mischleistung addieren.

Hierzu ein Beispiel: Angenommen, die gesamten Mahl- und Mischkosten bestehen zu 40% aus den Kosten der reinen Mahl- und Mischleistung, zu 5% aus den Pflanzenölen und zu 55% aus den Kosten der Futterzusatzstoffe. Da der Anteil der Zusatzstoffe über 50% an den gesamten Nettokosten beträgt, muss das Finanzamt einen Umsatzsteuersatz von 7% dulden (Finanzgericht München, Urteil vom 6.7.2016, Az.: 3 K 1211/13).

Streit um Pensionspferdehaltung zu Zuchtzwecken

Auch wenn Sie Pferde von Nichtlandwirten, also Privatpersonen, auf Ihrem Hof im Rahmen einer Pensionspferdehaltung zu Zuchtzwecken betreuen, dürfen Sie die Durchschnittssatzbesteuerung anwenden. Das zeigt folgender Fall, der vor dem Niedersächsischen Finanzgericht landete:

Ein Landwirt, der neben 30 eigenen Pferden weitere 70 Pensionspferde zu Zuchtzwecken eingestallt hatte, wollte die Durchschnittssatzbesteuerung anwenden. Das ließ das für ihn zuständige Finanzamt allerdings nicht zu. Zwar erlaubte es die Durchschnittssatzbesteuerung für Umsätze aus der Unterbringung von Pferden, deren Eigentümer Land- und Forstwirte sind. Die Umsätze aus der Be-

treuung der Pferde von Nichtlandwirten unterwarf es hingegen der Regelbesteuerung.

Das Finanzgericht entschied jedoch, dass der Landwirt für sämtliche Umsätze die Durchschnittssatzbesteuerung anwenden darf. Allerdings erst, nachdem sich der Bundesfinanzhof einschalten musste, die erste Entscheidung des Finanzgerichtes aufhob und den Fall zur Neuentscheidung an das Finanzgericht zurückverwies (Niedersächsisches FG, Urteil vom 14.2.2013, Az.: 5 K 281/11; Revisionsurteil: Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.1.2015, Az.: XI R 13/13; Niedersächsisches FG, Urteil vom 19.5.2016, Az.: 5 K 85/15; Revision beim Bundesfinanzhof, Az.: XI R 12/16).

Umsatzsteuerfrei Geld hinzuverdienen

Einige Landwirte bessern ihr Einkommen mit Nebentätigkeiten auf, beispielsweise, indem sie Arbeiten auf anderen Höfen übernehmen. Für Landwirte, die ihre Umsatzsteuer des eigenen Betriebes pauschalieren, gibt es gute Nachrichten vom Finanzgericht Düsseldorf:

- Solange Sie mit ihrer eigenen Arbeitskraft auf anderen Höfen bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten wie beispielsweise Melken oder Arbeiten auf dem Feld übernehmen, dürfen Sie auch die Umsatzsteuer aus diesen Auftragsarbeiten pauschalieren.

- Die Pauschalierung gilt aber nur für bestimmte landwirtschaftliche Arbeiten. Wenn Sie beispielsweise für andere Betriebe Schnee räumen, deren Solaranlage warten, gelten die Arbeiten nicht mehr als landwirtschaftliche Dienstleistungen. Die Umsätze unterliegen dann der Regelbesteuerung.

- Außerdem ist es nicht erlaubt, Maschinen einzusetzen, welche die normale Ausrüstung Ihres Betriebes überschreiten, wenn Sie die Umsätze pauschalieren wollen. Also wenn Sie zum Beispiel extra für die Arbeiten Maschinen anmieten würden.

- Allerdings dürfen Sie in diesem Fall nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht unbegrenzt Umsätze aus den Auftragsarbeiten erzielen: Sie zieht eine Grenze von 1/3 des Gesamtumsatzes, beziehungsweise von maximal 51500 € pro Wirtschaftsjahr heran. Wenn Sie diese Grenze überschreiten, unterliegen die Umsätze nach Auffassung der Finanzverwaltung der Regelbesteuerung. Diese Einschätzung muss der Bundesfinanzhof allerdings noch prüfen (Revision, Az.: V R 5/16)

(Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 10.6.2016, Az.: 1 K 257/14U).

Gute Nachrichten für Nießbraucher

Wer seinen Betrieb bereits an seinen Nachfolger übergeben hat und diesen noch für eine gewisse Zeit eigenverantwortlich weiterbewirtschaftet (Nießbrauch), kennt das Problem: Um Verluste steuermindernd geltend machen zu können, ist eine sogenannte „Gewinnerzielungsabsicht“ notwendig. Diese erkennt der Fiskus allerdings unter diesen Umständen nicht immer an.

Das zeigt auch ein aktueller Fall, über den der Bundesfinanzhof entscheiden musste. Ein Forstwirt hatte seinen Betrieb 2002 an seinen Sohn übergeben, behielt sich daran allerdings einen Nießbrauch vor. Nach der Übergabe machte er deutliche Verluste, die er steuerlich geltend machen wollte. Der Fiskus ließ das jedoch nicht zu. Es fehle eine Gewinnerzielungsabsicht.

Daraufhin legte der Forstwirt eine generationsübergreifende Gewinnprognose vor, die sich bis zum Jahr 2092 erstreckte. Der Fiskus erkannte diese sogenannte Totalgewinnprognose aber ebenfalls nicht an. Die Begründung:

Der Forstwirt sei bereits 79 Jahre alt und würde kaum das Jahr 2092 erleben.

Der Bundesfinanzhof sah das hingegen anders: Bei Forstbetrieben müsse das Finanzamt unter anderem die lange Umtriebszeit zwischen Aufforstung und Ernte berücksichtigen, die oft mehr als 100 Jahre dauern könne. Eine Gewinnprognose, die sich auf die durchschnittliche Umtriebszeit des Bestandes beziehe, sei daher bei Forstbetrieben rechtens – auch dann, wenn der Betrieb bereits an den Nachfolger übertragen wurde und im Nießbrauch geführt werde.

In den Vorinstanzen hatten sich die Richter noch an einem alten Urteil orientiert, wonach sich die Totalgewinnprognose für einen landwirtschaftlichen Pachtbetrieb nur auf die Dauer des Pachtverhältnisses erstreckt. Mit dem aktuellen Urteil haben die Bundesfinanzrichter diese Sichtweise aufgegeben (Bundesfinanzhof, Urteil vom 7.4.2016, Az.: IV R 38/13).

Vorsicht bei gewerblichen Beteiligungen

Schlechte Nachrichten für Landwirte, die mit ihrer land- und forstwirtschaftlichen Personengesellschaft an einer gewerblichen Personengesellschaft (zum Beispiel einer Solarstromanlage) beteiligt sind: Nach einem Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg „färben“ gewerbliche Einkünfte aus der Beteiligung direkt auf Ihre land- und forstwirtschaftliche Gesellschaft ab. Das heißt, Ihre Steuervorteile für die land- bzw. forstwirtschaftliche Personengesellschaft fallen weg. Der Fiskus betrachtet dann sämtliche

Einkünfte als gewerblich. Generell gelten für landwirtschaftliche Personengesellschaften zwar bestimmte Bagatellgrenzen: Wenn Sie neben den land- und forstwirtschaftlichen Einkünften in Ihrer Gesellschaft gewerbliche Einkünfte, zum Beispiel aus einer Photovoltaikanlage, erzielen und diese nicht 3% des Gesamtumsatzes bzw. maximal 24500 € pro Jahr überschreiten, bleiben Ihre landwirtschaftlichen Einkünfte steuerbegünstigt.

Das Finanzgericht hat allerdings entschieden, dass diese Regelung hin-

fällig ist, wenn Ihre Gesellschaft an einer gewerblichen Personengesellschaft beteiligt ist. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss nun allerdings noch der Bundesfinanzhof sein Urteil fällen. Übrigens: Die Abfärbung gilt hingegen nicht, wenn sich ein Gesellschafter als Person an der gewerblichen Gesellschaft beteiligt, er hätte dann nebeneinander landwirtschaftliche und gewerbliche Einkünfte (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.4.2016, Az.: 13 K 3651/13; Revision beim BFH, Az.: IV R 30/16).

Jagd: Denken Sie an die Umsatzsteuer!

Ab 2014 müssen Jagdgenossenschaften eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Das Finanzamt kassiert dann von der Jagdpacht 19% Umsatzsteuer. Sie können jedoch von einer Übergangsregelung profitieren: Wenn Sie bis zum 31.12.2016 beim Finanzamt eine sogenannte Optionserklärung einreichen, bleiben Sie bis Ende 2020 von der Umsatzsteuer befreit. Die Optionserklärung erstellen Sie am besten gemeinsam mit Ihrem Steuerberater. Ein Mus-

terschreiben finden Sie unter www.topagrar.com/heft+ Im Übrigen: Falls Ihre Genossenschaft unter die Kleinunternehmerregelung fällt, d.h., der Jahresumsatz beträgt maximal 17500 €, bleiben Sie grundsätzlich von der Umsatzsteuerpflicht verschont. Dennoch sollten Sie sicherheitshalber eine Optionserklärung abgeben, falls Sie diese Grenze in Zukunft überschreiten. Die Abgabe der Erklärung können Sie zudem jederzeit widerrufen.

Betriebsausgaben: Mehr absetzen als gedacht

Was zählt zu den Betriebsausgaben und was nicht? Darüber gibt es immer wieder Streit. Das Finanzgericht Münster hat den Begriff in einem Verfahren relativ weit ausgelegt. Danach dürfen Sie alles als Betriebsausgabe absetzen, was betrieblich veranlasst ist.

In einem konkreten Fall ging es um einen Gutshof, den der Landwirt teilweise an ein Internat verpachtet hatte. Auf dem Hof befanden sich

auch eine Kirchenruine und ein Brunnen, die stark baufällig waren. Um die Sicherheit der Schüler nicht zu gefährden, ließ der Landwirt die Kirche und den Brunnen renovieren. Die Ausgaben setzte er als Betriebsausgaben ab. Das wollte das Finanzamt nicht anerkennen. Die Gebäudeteile nutze der Landwirt schließlich nicht mehr landwirtschaftlich, weshalb sie zum Privat- und nicht zum Betriebsvermögen gehörten.

Die Richter sahen das anders. Sie verglichen die Ruinen mit Betriebsflächen wie Steilhängen oder Böschungen, die ebenfalls nicht bewirtschaftet werden können, aber deshalb nicht automatisch dem Privatvermögen zugeordnet werden. Die Renovierungen seien daher betrieblich veranlasst – der Landwirt dürfe die Kosten in diesem Fall absetzen (Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.8.2016, Az.: 7 K 1039/14 E).

Verlangt der Fiskus zu hohe Zinsen?

Haben Sie eine Steuernachforderung erhalten, schulden Sie dem Fiskus nicht nur die ausstehenden Beträge, sondern nach Ablauf einer Karenzzeit auch noch Zinsen auf diese Beträge in Höhe von 6% pro Jahr.

Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler ist dieser Zinssatz aber zu hoch – vor allem angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase. Daher unterstützt er in einem Muster-

prozess ein Ehepaar bei einer Klage. Nun soll geprüft werden, ob der Zinssatz des Fiskus überhaupt noch zeitgemäß ist. Legen Sie daher gegen Ihren Bescheid über die Festsetzung der Zinsen Einspruch ein und verweisen Sie auf das laufende Verfahren. Der Fiskus muss Ihren Fall dann so lange offenhalten, bis die Richter eine Entscheidung gefällt haben (Bundesfinanzhof, Az.: I R 77/15).

Rücklagen auch rückwirkend bilden

Wenn Sie eine Fläche verkaufen, decken Sie in der Regel stille Reserven auf, die Sie versteuern müssen. Wer hingegen mit dem Verkaufserlös eine Rücklage bildet, und diese innerhalb von vier Wirtschaftsjahren nach dem Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Verkauf erfolgte, wieder in seinen Betrieb investiert, bleibt steuerbefreit. Sie dürfen diese Rücklage sogar nachträglich bilden – und zwar, wenn der ursprüngliche Verkaufspreis der Fläche im Nachhinein, also nach dem tatsächlichen Verkauf, steigt, und Sie somit erstmalig einen Gewinn verbuchen.

Das kommt z. B. vor, wenn Sie zunächst eine Fläche verkaufen und der Verkaufspreis geringer ist als der Buchwert der Fläche. Wird die Fläche allerdings nach dem Verkauf als Bauland ausgewiesen und haben Sie mit dem Käufer ausgemacht, dass er Sie in diesem Fall nachträglich entschädigen muss, steigt der Verkaufspreis und Sie würden stille Reserven aufdecken. Bei dieser nachträglichen Erhöhung des Verkaufspreises wird der Veräußerungsgewinn dann rückwirkend auf den Zeitpunkt des Verkaufs korrigiert (BFH, Urteil vom 10.3.2016, Az.: IV R 41/13).

Windkraft: Entschädigungen sind umsatzsteuerfrei

Einige Landwirte haben einen Teil Ihrer Grundstücke an Betreiber von Windkraftanlagen verpachtet. Unklar war bisher, ob die Pachten und Entschädigungen von der Umsatzsteuer befreit sind oder nicht. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat dazu nun eine Verfügung erlassen. Danach müssen Sie für die Zahlungen, die Sie vom Betreiber der Anlage(n) erhalten, keine Umsatzsteuer zahlen. Dabei kommt es auch nicht

darauf an, ob Sie Grundstückseigentümer oder nur Pächter sind.

Wenn Sie nicht Eigentümer der Fläche sind, auf denen die Anlagen stehen und diese auch nicht gepachtet haben, Sie aber trotzdem eine Entschädigung erhalten, zum Beispiel als Ausgleich für den Schattenschwurf, dann müssen Sie für diese Umsätze Umsatzsteuer zahlen. Allerdings nur, wenn der Ausgleich im Rahmen Ihres Unternehmens erfolgt.

Sie können auch auf die Steuerbefreiung verzichten. Das bietet sich an, wenn Sie z. B. an der Planung der Windkraftanlagen beteiligt waren und hohe Planungskosten hatten. Sie müssen dann keinen Antrag stellen oder Ähnliches. Es reicht aus, wenn Sie für die Zahlungen einfach die entsprechende Mehrwertsteuer ausweisen und abführen (Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Verfügung vom 14.9.2016, S 7168-132-St173).

Betriebsfeste: Weitere strenge Vorgaben

Wenn Sie die Kosten für eine Betriebsfeier als Betriebsausgaben geltend machen möchten und Ihre Mitarbeiter dadurch steuerlich nicht belasten wollen, müssen Sie zahlreiche Vorschriften beachten. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat weitere Regeln bestimmt:

• Wenn Sie Ihre Betriebsveranstaltung, z. B. eine Weihnachtsfeier, überwiegend für Ihre Mitarbeiter ausrichten, dürfen Sie die Kosten als Betriebsausgaben geltend machen. Auch dann, wenn Ihre Angestellten eine Begleitperson mitbringen. Dürfen Ihre Mitarbeiter aber keine Be-

gleitperson mitbringen und laden Sie aber beispielsweise private Freunde ein, gelten die Kosten für diese Personen nicht als Betriebsausgabe.

• Wenn Sie neben Ihren Mitarbeitern auch Geschäftspartner oder deren Mitarbeiter einladen, gelten bestimmte Beschränkungen. Sie dürfen dann nur 70 % der gesamten Kosten als Betriebsausgaben geltend machen. Weitere Details und Vorschriften, die Sie beachten müssen, wenn Sie eine Feier ausrichten, lesen Sie in Steuern agrar 1/2016 (OFD NRW, ESt Nr. 20/2016 vom 21.9.2016).

Kurz & Bündig

IAB: Stellt das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung fest, dass Ihr Gewinn höher ist als angegeben, müssten Sie unter Umständen Steuern nachzahlen. Das können Sie vermeiden, indem Sie im Nachhinein für ein bereits gekauftes abnutzbares

Wirtschaftsgut des Anlagevermögens noch einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) bilden und so die Mehrergebnisse aus der Betriebsprüfung glätten. Bislang war die nachträgliche Bildung eines IAB nicht möglich (BFH, Urteil vom 28.4.2016, Az.: I R 31/15).

Mindestlohn: Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1.1.2017 auf 8,84 € brutto pro Stunde. Für die Landwirtschaft gelten übergangsweise aber noch niedrigere Löhne: Beschäftigte müssen ab dem 1.1.2017 mindestens 8,60 € pro Stunde bekommen.